

Jean-Jacques Rousseau: Eigentum

©1994 Alexander Hüls

I. Einleitung.....	2
II. Eigentum als Basis der Gesellschaft.....	2
A. Entstehung des Eigentums.....	2
B. Eigentum und Ungleichheit.....	3
C. Die Konzeption des Contrat Social.....	3
III. Eigentum und Recht im Contrat Social.....	5
IV. Fazit.....	9
V. Literatur.....	10

I. Einleitung

Rousseau zeichnet in seinem "discours sur l'inégalité" Klassengegensätze, Ungleichheit und Unfreiheit der Gesellschaft Ludwig XV.:

"...eine Handvoll Mächtiger und Reicher auf dem Gipfel der Herrlichkeit und des Glücks sieht, während die Masse in der Dunkelheit und im Elend dahinkriecht...".¹

An anderer Stelle heißt es:

"Sind nicht alle Vorteile der Gesellschaft zu Gunsten der Mächtigen und Reichen? Sind nicht alle einträglichen Berufe von ihnen allein besetzt? Sind ihnen nicht alle Gunstbezeugungen und alle Steuerfreiheiten vorbehalten? Entscheidet die Staatsautorität nicht alles zu ihren Gunsten? Wenn ein einflußreicher Mann seine Gläubiger bestiehlt oder irgendwie Gaunerei begeht, ist er nicht immer sicher, ungestraft zu bleiben...".²

Auf diesem Ausgangspunkt aufbauend, stellt sich die Frage, wie Rousseau das Problem der Eigentumsverteilung innerhalb der von ihm konstruierten Gesellschaft löst.

Wie schafft er gesellschaftliche Gleichheit unter dem Aspekt des Eigentums, und ermöglicht so die Freiheit der Individuen?

In diesem Zusammenhang muß die Konstruktion des Contrat Social und die Besonderheit des Gemeinwillens betrachtet werden.

II. Eigentum als Basis der Gesellschaft

A. Entstehung des Eigentums

Die Wurzel der Entstehung des Eigentums sieht Rousseau in der Entstehung der Landwirtschaft:

"Aus der Bebauung des Grund und Bodens folgte notwendigerweise seine Aufteilung; und aus dem Eigentum, war es einmal anerkannt, die ersten Regeln der Gerechtigkeit. Denn um jedem das Seine zu geben, muß jeder etwas haben können;".³

In der Einführung des Privateigentums sieht Rousseau die Ursache von Verlust von Freiheit und Autonomie:

"...da die Menschen außerdem begannen, ihre Blicke in die Zukunft zu richten, und alle sahen, daß sie einige Güter zu verlieren hatten gab es niemanden, der die Repressalie für das Unrecht, das er einem anderen zufügen konnte, nicht für sich selbst zu fürchten hatte. Dieser Ursprung ist um so natürlicher, als es unmöglich ist zu begreifen, wie die Vorstellung des Eigentums aus etwas anderem als der Handarbeit entstehen könnte; denn man vermag nicht zu sehen, was der Mensch beisteuern kann, um sich die Dinge anzueignen, die er nicht geschaffen hat, außer seiner Arbeit. Allein die Arbeit, die dem Bauern ein Recht auf das Produkt des Feldes gibt, das er bestellt hat, gibt ihm folglich

¹ Rousseau, Jean-Jacques: Diskurs über die Ungleichheit, kommentiert von Heinrich Meier, Paderborn/ München/ Wien/ Zürich (UTB), 1993, S.257, (im Folgenden zitiert als D2)

² Rousseau, Jean-Jacques: Abhandlung über die Politische Ökonomie, in: Politische Schriften 1, S.49, (im Folgenden zitiert als Pol. Ök.)

³ D2: S.201f

ein Recht auf den Boden, zumindest bis zur Ernte, und so von Jahr zu Jahr - was, da es einen ununterbrochenen Besitz schafft, sich leicht in Eigentum verwandelt...(es zeigt sich), daß die Aufteilung des Grund und Boden eine neue Art von Recht hervorgebracht hat. Das heißt, das Eigentumsrecht, das von dem Recht, welches aus dem natürlichen Gesetz resultiert, verschieden ist."⁴ Damit thematisiert Rousseau den Zusammenhang von Privateigentum und Freiheitsproblem in "historischer Dimension".⁵

B. Eigentum und Ungleichheit

Das Entstehen des Eigentums spaltet die Menschheit in Klassen. Es gibt Müßiggänger und Produzenten, Eigentümer und Eigentumslose.

In diesem Zusammenhang offenbart sich das Eigentum als die Ursache des gesamten gesellschaftlichen Unglücks. Über die Entstehung eines "alles verschlingenden Ehrgeizes", "künstlicher Leidenschaften" und die "Sucht, sein Glück auf Kosten anderer" zu machen, schreibt Rousseau: "...alle diese Übel sind die erste Wirkung des Eigentums und das untrennbare Gefolge der entstehenden Ungleichheit."⁶

Durch die private Aneignung von Gütern entstehen gegensätzliche Interessen, dadurch erst wird das Problem der freien Vergesellschaftung virulent, denn das Privateigentum wird vom bloßen Mittel und Produkt der Arbeit zum Herrschaftsinstrument. Der ursprüngliche Naturzustand, in dem der Mensch in seiner Selbstliebe lebt, wird durch Arbeitsteilung und Warentausch durchbrochen, da der Mensch nicht mehr von natürlichen Dingen, sondern von anderen Menschen abhängig wird.

Allerdings kann der Mensch seine ihn von den Tieren unterscheidenden Fähigkeiten⁷ nur in seinem gegenseitigen Verkehr entwickeln und zeigen. Aus diesem Grunde kann es ein 'zurück zur Natur' nicht geben, und eine Vergesellschaftung wird notwendig.

C. Die Konzeption des Contrat Social

Privateigentum stellt sich als Hauptursache für die Klassenspaltung dar. Durch die Akkumulierung privater Güter entstehender Antagonismus und Zwiespalt zwischen individuellem Wohl und Gemeinwohl muß nun so gezügelt werden, daß daraus Gemeinwohl im Interesse aller Individuen resultiert. In diesem Zusammenhang weist Rousseau den contrat, den die riches vorschlagen, zurück:

"Fassen wir in vier Sätzen den Gesellschaftsvertrag der beiden Stände zusammen: Sie haben mich nötig, denn ich bin reich und Sie sind arm. Machen wir untereinander einen Vertrag: Ich erlaube, daß Sie die Ehre haben, mich zu bedienen, unter der Bedingung, daß Sie mir das wenige geben, das Ihnen bleibt, und dafür die Mühe, die ich habe, Ihnen zu befehlen..."⁸

⁴ D2: S.203

⁵ Eichenseer, Georg: Privateigentum und Freiheitsproblem, Inauguraldissertation, 1986, S.44

⁶ D2: S.209

⁷ Rousseau führt den Begriff der 'perfectibilité' ein. Er bezeichnet jene Fähigkeit, die den Menschen zu einem sozialem, sprechenden, vernünftigen Wesen werden läßt; vgl. hierzu: D2: S.103f, FN 128

⁸ Pol. Ök.: S.50f

Bei seiner Konzeption des Contrat Social stellt sich das Grundproblem, daß eine Gesellschaftsform gefunden werden muß, die mit der gemeinsamen Kraft aller Mitglieder die Person und die Habe eines jeden einzelnen Mitglieds verteidigt und beschützt, und in der jeder einzelne, mit allen verbündet, nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie zuvor.⁹

Dies ist eine andere Konzeption, als sie z.B. Locke anstrebt, der eine Regulierung der Beziehung zwischen Privateigentum und der staatlichen Garantiegewalt im Sinne der Gewährleistung eines *body politic* für eine vernünftige und wirklich freiheitliche Form der Vergesellschaftung hält. Rousseau betrachtet dies nur als modifizierte Form des *contrat des riches* und als Ausdruck von Unfreiheit. Es gilt vielmehr, einen Machtanspruch, der aus den Eigentumsverhältnissen resultiert, zu verhindern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Freiheit im gesellschaftlichen Zustand ganz andere Voraussetzungen hat als im Naturzustand. Es geht um Denaturierung von falscher Gesellschaftlichkeit: Um im gesellschaftlichen Zustand den Bestimmungen der Freiheit im Sinne von persönlicher Autonomie und Autarkie zu genügen, muß eine falsche Bedürfnisstruktur und der fatale Egoismus der *amour propre* durch die tugendhafte *amour de soi* ersetzt werden.

Dieser Freiheitsbegriff umfasst 3 Dimensionen.¹⁰

1. Die Qualität des Menschseins bindet sich unabdingbar an seine Freiheit¹¹ und ihre individuelle und kollektive Unveräußerlichkeit¹². Sowohl individuelle als auch kollektive Unfreiheit ist in jedem Falle rechtswidrig. Dies betrifft ausnahmslos alle Individuen und Völker zu jeder Zeit und unter allen Umständen:
 - "Auf seine Freiheit verzichten heißt auf seine Eigenschaft als Mensch, auf seine Menschenrechte, sogar auf seine Pflichten verzichten. Wer auf alles verzichtet, für den ist keine Entschädigung möglich. Ein solcher Verzicht ist unvereinbar mit der Natur des Menschen; seinem Willen jegliche Freiheit nehmen heißt seinen Handlungen jegliche Sittlichkeit nehmen."¹³
 - Deswegen auch "(kann) die Macht ... wohl übertragen werden, nicht aber der Wille."¹⁴
2. Entgegen der Tradition bürgerlicher Freiheitsbegriffe hat der Rousseausche Freiheitsbegriff seinen Ausgangspunkt nicht unbeschrieben bei der abstrakten Freiheit des bürgerlichen Subjekts innerhalb der Warenzirkulation, sondern beim *suffrire à soi même*. Selbstbestimmung und Selbstbegrenzung des freien Willens im Rahmen eines Rechtsstaates sind das wesentliche Moment.

⁹ vgl. CS: I 6, S.17

¹⁰ vgl. die drei Dimensionen: Eichenseer: (1986), S.56f

¹¹ CS I 2

¹² CS II 1

¹³ CS I 4: S.11; hierin liegt der eigentliche Kerngedanke Rousseaus: Das Wesen des Menschen liegt in seiner Freiheit. Zugleich ergibt sich daraus das Grundproblem: wie können Freiheitswesen zusammenleben, wenn Zusammenleben konkret immer Beschränkung der Freiheit bedeutet?

¹⁴ CS II 1, S.27; die Übertragung des Willens wäre eine Übertragung der Freiheit und dies das Ende der Souveränität: vgl CS I 4 bezüglich des Einzelnen: Auf seine Freiheit verzichten heißt auf seine Eigenschaft als Mensch ... verzichten. Dies gilt auch für die "moralische Person" des Staats.

- Recht hat hier selbst die Bedeutung der Freiheit und ist ihr Ausdruck und verlängerter Arm. Recht, Politik und Sittlichkeit bilden als wirklich inhaltliche Synthese die Gewähr für materielle Freiheit überhaupt.
3. Diese Synthese kann nur dann denkbar sein, wenn die Homogenität der Interessen und der Tätigkeiten aller Individuen durch strukturelle ökonomisch-politische Bedingungen gegeben und abgesichert ist.
- Neben den politischen und rechtlichen erweisen sich deswegen die ökonomischen Bedingungen als wichtige, ja überhaupt als die entscheidenden Voraussetzungen. Denn nur die auf Dauer gestellte ökonomische Gleichheit und Autarkie des Assoziierten verhindert materielle Ungleichheit. Ein Staat, der nicht Autarkie schaffen kann, sondern Tausch- und Konkurrenzbedingungen zuläßt und es damit nur bei der Koordination der antagonistischen Interessen beläßt, kann keine wirkliche Einheit stiften und seine bloß formale Rechtsgleichheit sichert die materielle Ungleichheit. Eine materielle Freiheit aber müßte gerade die Lücke zwischen formalem Recht und materieller Gerechtigkeit schließen.¹⁵

III. Eigentum und Recht im Contrat Social

"Trotz seiner vehementen Kritik an den Auswüchsen des entfesselten Privateigentums seiner Epoche hat Rousseaus Freiheitstheorie, wie die der ganzen Vernunftstradition, ihren Ausgangs- und Endpunkt beim bürgerlichen Privateigentum."¹⁶ Das Privateigentum offenbart sich also als die Basis der Rousseauschen Freiheitskonzeption. Im Extremfall ist das Privateigentum also höher zu stellen als die Freiheit¹⁷.

Hier deutet sich die entscheidende Einbruchsstelle im Rousseauschen Freiheitsbegriff an, und "...daß der Genfer im Endeffekt über das abstrakte Recht von Hobbes und Locke nicht hinauskommt, sondern nur eine ihrer Spielarten liefert."¹⁸

Seinen Grund mag das darin haben, daß das Eigentumsrecht als "das heiligste von allen Bürgerrechten, (das) in gewissen Beziehungen noch wichtiger als die Freiheit selbst (ist) ..., weil das Eigentum die wahre Begründung der menschlichen Gesellschaft und der wahre Garant der Verpflichtung der Bürger ist."¹⁹

Der Grund liegt also darin, daß Rousseau das Menschsein ansich an das Privateigentum knüpft. Andere Formen der Vergesellschaftung werden ausgeschlossen. Daraus ergibt sich ein Zwiespalt:

Die Menschen hatten vor Vertragsschluß die Möglichkeit, unterschiedlich viel Eigentum anzuhäufen. Aus Eigentumsunterschieden resultiert aber Unfreiheit.

Wie soll nun der Vertrag geschlossen werden, ohne den Menschen Eigentum, an das sich das Menschsein knüpft, wegzunehmen?²⁰

¹⁵ vgl. Eichenseer: (1986), S.57

¹⁶ Eichenseer: (1986), S.57

¹⁷ Es bleibt zu bedenken, ob dieser Extremfall nicht zum Normalfall werden könnte.

¹⁸ Eichenseer: (1986), S.58

¹⁹ Pol. Ök.: S.38

Rousseau löst das, indem der individuelle Besitz zum Eigentum in Staatshand und dem individuellen Eigentum übergeordnet wird. Eigentümer wird der Souverän, also alle citoyens auf der öffentlichen Ebene. Besitzer bleiben die Bürger auf der Ebene privée.²¹

Der Unterschied zwischen Rousseau und Locke ist, daß bei Locke das wesentliche Charakteristikum des Privateigentums ist, daß alle anderen vom Gebrauch meines Eigentums ausgeschlossen werden.

Bei Rousseau schließt der Rechtsakt, der den Menschen zum Eigentümer eines Gutes macht, ihn von allen anderen aus. Ein Anspruch auf die Gemeinschaft entfällt dann:

"Gemeinsam stellen wir alle, jeder von uns seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Richtschnur des Gemeinwillens; und wir nehmen, als Körper, jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf."²²

"Diese Bestimmungen lassen sich bei richtigem Verständnis sämtlich auf eine einzige zurückführen, nämlich die völlige Entäußerung jedes Mitglieds mit allen seinen Rechten an das Gemeinwesen als Ganzes. Denn erstens ist die Ausgangslage, da jeder sich voll und ganz gibt, für alle die gleiche, und da sie für alle gleich ist, hat keiner ein Interesse daran, sie für den anderen beschwerlich zu machen. Darüber hinaus ist die Vereinigung, da die Entäußerung ohne Vorbehalt geschah, so vollkommen, wie sie nur sein kann, und kein Mitglied hat mehr etwas zu fordern..."²³

Mit der vorbehaltlosen Entäußerung des Eigentums gegenüber dem Staat wird der Staat Herr all ihrer Güter. Die Individuen erhalten dann vom Souverän alles, was sie vorher abgegeben haben, als ihr gesichertes Eigentum zurück. Durch den Akt der Rückgabe werden die Bürger zwar Verwalter des Kollektiveigentums, bleiben aber Herr über sich, da sich der Staat als Verkörperung der freien individuellen Betätigung erweist.

Ein anderer Aspekt ist, daß durch die Rückgabe erst das Recht am Eigentum geschaffen wird. Denn vor der Vergesellschaftung im Naturzustand gilt: der Boden gehört keinem, die Früchte allen.²⁴ Erst durch das Recht am Eigentum aber, wird wirkliches Eigentum geschaffen.²⁵ Erst mit dem Contrat Social wandelt sich der prekäre Besitz des Naturzustandes in einen titre positif und in einen kollektiv garantierten individuellen Anspruch auf gleiches Eigentum.

²⁰ Eine Eigentumsenteignung kommt für Rousseau ohnehin nicht in Frage, da ja alle Menschen gleich behandelt werden müssen. Wenn man also dem einen Eigentum wegnimmt, muß man allen anderen genausoviel wegnehmen. Das ist erstens nicht immer möglich (wie soll man einem Eigentumslosen etwas wegnehmen?) und zum Zweiten bleiben die Eigentumsunterschiede ja die selben.

²¹ vgl. CS I 9, S.23f

²² CS I 6, S.18

²³ CS I 6, S.17; der Ausdruck 'völlige Entäußerung' deutet an, daß durch den Übergang zum gesellschaftlichen = staatlichen Zustand eine Art Verwandlung des Menschen geschieht: sein Wesen ändert sich. (vgl. CS I 8)

²⁴ vgl. D2: S.165: "...ihr seid verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte allen gehören und die Erde niemandem..."

²⁵ Durch die vorbehaltlose Entäußerung werden also die Rechtsansprüche nicht aufgegeben, sondern sie werden damit gerade aufgehoben und bewahrt im Sinne der Erhaltung und positiven Weiterentwicklung der Charakteristika der vorgesellschaftlichen Existenz des Menschen. Es kann aber nur dann ein dauerhafter Rechtszustand möglich sein, wenn die Individuen in diesem Zusammenhang nur solche Verträge eingehen, die strikt ihre rechtspersonliche Unabhängigkeit gewährleisten und ihre Interessen in gleicher Weise nützen. Dabei müssen sie alle und in gleicher Weise Eigentümer sein, denn wenn einige nicht Eigentümer wären, hätten sie kein Interesse, wirklich patriotisch die Freiheit des Ganzen zu verteidigen. Vgl. CS I 9 und: Eichenseer: (1986), S.64

Freiheit entsteht dadurch, daß der Mensch als sujet gegenüber allen anderen sujets autark ist -er hat sein Privateigentum; aber er ist auch vollkommen abhängig vom Gemeinwesen aller Individuen als citoyens, er unterliegt somit den Verpflichtungen der Gemeinschaft, dadurch kann er sein Eigentum nicht mißbrauchen.

Dieser Freiheitsbegriff birgt zwei Bedingungen in sich.²⁶

1. Die Individuen müssen sich unter ein ökonomisches System von allgemeinen Zwecken begeben und darin für die Gesamtheit arbeiten, auch wenn sie für sich arbeiten.
2. Die Vertragspartner sind sozialstrukturell gleich, und es muß dafür Sorge getragen werden, daß diese Gleichheit langfristig besteht.

Der Staat muß es also schaffen, diese zwei Bedingungen zu erfüllen und zu erhalten, sonst ergeben sich Klassenunterschiede, die Abhängigkeitsbeziehungen zwischen den sujets schaffen, und somit Freiheit in Unfreiheit verwandeln.

Ziel des Souveräns muß es deswegen sein, keine Kluft zwischen formalem Recht und materialer Gleichheit entstehen zu lassen. Dies wird im Contrat Social insofern gewährleistet, als dort mit Hilfe der vorbehaltlosen Übereignung der Rechte ein corps moral et collectif entsteht, der sich aus allen Mitgliedern der Gesellschaft zusammensetzt, und zur Staatsperson bzw. zum Souverän wird.²⁷

Rousseau setzt also bei der Frage der Konstitution des Staates nicht -wie Locke- die Assoziierten und die souveräne Gewalt äußerlich gegenüber, sondern die Individuen selbst sind nicht nur sujets, sondern in der Gesamtheit der citoyens auch Souverän. In diesem Zusammenhang bleibt der Staat auch kollektiver Ausdruck aller Privateigentümer.

Die Frage nach eventuellen Grenzen des Staates und Eingriffsmöglichkeiten in die Bereiche der Privateigentümer als Problem der Freiheitsbeschränkung stellt sich nicht, da der Souverän den Untertanen keine Pflichten auferlegen kann, die sie nicht selbst gewollt haben. In diesem Zusammenhang erweist sich die volonté générale²⁸ - als selbstständiger Wille aller Mitglieder des Staates- als konkreter und objektiver Ausdruck der gemeinsamen Interessen aller Privateigentümer. Die volonté générale ist formaler und inhaltlicher Ausdruck der Privateigentümer:²⁹

- formal: sie gilt für alle Mitglieder
- inhaltlich: sie schützt das Privateigentum aller.

Im Gegensatz dazu zielt die volonté de tous -im Sinne des contrat des riches- auf die Einzelinteressen (der Eigentümer) ab, und kann als Summationsverhältnis betrachtet werden: "...aber nimm von ebendiesen das Mehr und das Weniger weg, das sich gegen-

²⁶ vgl. Eichenseer: (1986), S.65

²⁷ vgl. CS I 6, S.18f: "Dieser Akt des Zusammenschlusses schafft augenblicklich anstelle der Einzelperson jedes Vertragspartners eine sittliche Gesamtkörperschaft, die aus ebenso vielen Gliedern besteht, wie die Versammlung Stimmen hat, und die durch ebendiesen Akt ihre Einheit, ihr gemeinschaftliches Ich, ihr Leben und ihren Willen erhält. Diese öffentliche Person, die so aus dem Zusammenschluß aller zustandekommt..., die von ihren Mitgliedern Staat genannt wird, wenn sie passiv, Souverän, wenn sie aktiv ist..."

seitig aufhebt, so bleibt als Summe der Unterschiede der Gemeinwille.³⁰ Die vom Souverän gefällten Entscheidungen müssen also gemeinsam befolgt, aber nicht einstimmig gefällt werden. Dies gilt wohl auch für die Konstitution des Staatsvertrages.³¹ Denn obwohl alle Individuen aus freien Stücken diesen Vertrag eingehen, müssen nicht unbedingt alle inhaltlich mit ihm übereinstimmen. Der Staatsvertrag ist damit mit der *volonté générale* identisch.³²

²⁸ Als zentralen Begriff der Rousseauschen Politik muß man, da der *Contrat Social* auf ihr aufgebaut ist, die '*volonté générale*' betrachten (vgl: Fetscher, Iring: *Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs*, Frankfurt/Main (stw 143), 1993, S.118). Bertrand de Jouvenel folgend, kann die '*volonté générale*' durch ihre logische, naturrechtliche und theologische Bedeutung gekennzeichnet werden (vgl: Jouvenel, Bertrand de: *Du Contrat social de J.J. Rousseau, précédé d'un Essai sur la politique de Rousseau*, Genève, 1947, S.105-112; vgl. hierzu auch: Fetscher (1993), S.119ff). Im logischen Sinn bezeichnet die '*volonté générale*' einen Willen, der sich auf das Ziel im Gegensatz zur '*volonté particulière*', die sich auf die Mittel bezieht. Dieses Ziel muß -logischerweise- das 'Gemeinwohl' sein, denn der Gemeinwille kann sich, als allgemeiner Wille, nur auf Allgemeines beziehen, bezöge er sich auf Einzelnes, widerspräche er seinem eigenen Begriff und wäre somit zerstört (CS II.4 und IV.1). Um die naturrechtliche Bedeutung zu umreißen, muß die '*volonté générale*' deutlich von der '*volonté de tous*' abgegrenzt werden. Obwohl Rousseau vorschlägt, das Volk zur Ermittlung des Gemeinwillens zu befragen, darf er nicht mit dem Willen aller verwechselt werden. Willensbildung zum Gemeinwillen heißt: nicht Kumulierung gleicher Eigeninteressen, sondern gleicher Interessen am '*corps politique*', denen gegenüber die -in der Natur am stärksten ausgeprägten- Eigeninteressen in der verfaßten Gesellschaft zurücktreten müssen (CS III.2, S.68). Eine tragfähige '*volonté générale*' ergibt sich also unter zwei Voraussetzungen: entweder die Eigeninteressen sind überwiegend so geartet, daß sich ihre summative Einigung nicht neutralisiert, sondern gemeinsame Aktionen zur Sicherung eigener Lebensmöglichkeiten und Freiheit erlaubt, oder die Eigeninteressen sind bereits vergemeinschaftet, so daß das Individuum nur im Leben und Glück für das Ganze lebt und es als Glück empfindet, daß das spontane Wollen des einzelnen mit dem Wollen der Gemeinschaft unmittelbar identisch ist (vgl: Forschner, Maximilian: *Rousseau*, Freiburg/München (Karl Alber Verlag), 1977, S.149): "Solange sich mehrere Menschen vereint als eine einzige Körperschaft betrachten, haben sie nur einen einzigen Willen, der sich auf die gemeinsame Erhaltung und auf das allgemeine Wohlergehen bezieht." (CS IV.1, S.112; Interessant ist es, in diesem Zusammenhang den Gedanken des Gemeinwillens von Hobbes zu betrachten. Hobbes Herrschaftsvertrag bedingt, daß alle Glieder eines zu errichtenden Staates untereinander vereinbaren, den Willen eines bestimmten Herrschers zukünftig als ihren je eigenen Willen anzunehmen. Ein einzelner Wille (*volonté particulière*) wird also zum Willen aller (*volonté de tous*), aber nicht zu einem echten Gemeinwillen (*volonté générale*). Gemeinwille im Rousseau'schen Sinn ist also für Hobbes nur juristische Fiktion.) Im theologischen Sinn kann die '*volonté générale*' mit dem gesetzgeberischen Willen Gottes identifiziert werden (vgl. hierzu: Diderot, Denis: *droit naturel in: Oeuvres complètes* ed. Assézat et Tournoux, Paris, 1875-1879; und: Vaughan, C.E.: Vorwort zu Diderots Artikel "droit naturel" in: ders.: *Political Writings of J.J. Rousseau*, Bd. 20I, Cambridge, 1915, S.422ff; und: Fetscher: (1993) S.120f). Wenn man von der Betrachtung des Gemeinwillens als Naturgesetz abrückt und ihn statt dessen als Gottes Wille ansieht, wird er in allen -von Gott geschaffenen- Wesen erkennbar. Aus diesem in jedem Wesen schlummernden Willen resultiert dann eine 'Ordnung', die Rousseau auf den Gesellschaftszustand überträgt (In letzter Konsequenz ergibt sich daraus ein Staatswesen, in dem jeder aus sich selbst heraus leben will. Vgl. hierzu auch: Malebranche, Nicolas: *Méditations chrétiennes in: Oeuvres complètes*, ed. Genoude, Lourdoueix, Paris, 1837).

²⁹ vgl. Eichenseer: (1986), S.69

³⁰ CS II 3, S.31

³¹ vgl. Eichenseer: (1986), S.70

³² Cs I 7, S.21: "Damit der Gesellschaftsvertrag keine Leerformel sei, schließt er stillschweigend jene Übereinkunft ein, die allein die anderen ermächtigt, daß, wer immer sich weigert, dem Gemeinwillen zu folgen, von der gesamten Körperschaft dazu gezwungen wird, was nichts anderes heißt, als daß man ihn zwingt, frei zu sein..."

IV. Fazit

Aus der Konstruktion des Contrat Social ergibt sich ein Zwiespalt:

- auf der einen Seite schützt er das zurückgegebene Privateigentum (als Kollektiveigentum) als unaufhebbare Grundlage von Freiheit und Gleichheit,
- auf der anderen Seite erwächst aus dem Privateigentum (als individuelles Eigentum) die stete Gefahr, Gleichheit und daraus resultierende Freiheit zu zerstören.

Dieser Zwiespalt resultiert wohl aus der Konstruktion der *volonté générale* die zwar der *volonté de tous* als einer bloßen Summierung der Einzelwillen entgegengesetzt wird, aber vielleicht doch nur das gemeinschaftliche aller einzelnen Willen zum Ausdruck bringt.³³ Es bleibt allerdings festzuhalten, daß sich im Begriff der *volonté générale* der Einklang von Sittlichkeit, Politik und Ökonomie spiegeln soll und Rousseau nicht -wie Kant- auf ein abstraktes Weltbürgertum, sondern - wie Hegel - auf Sittlichkeit abzielt. Es stellt sich aber die Frage, ob der Versuch, Privateigentum und materiale Freiheit in Einklang zu bringen nicht scheitern muß.³⁴

- weil die Theorie des Gemeinwillens die Legitimation von unbeschränkt-privater Aneignung und von materieller Über- und Unterordnung nicht ausschließen kann und letztlich trotz gegenteiliger Absicht die bürgerlichen Eigentumstheorien von Hobbes und Locke nicht durchbricht;
- weil die Absicht, einerseits das Privateigentum als legitime Voraussetzung für ein basisdemokratisches Prinzip zu setzen, andererseits seine hierzu gegenläufige Funktionsweise zu negieren eine unauflösliche Aporie in sich birgt;
- weil die Mystifikation des Vertrages, die bürgerliche Gesellschaft nur als Aggregat atomistischer Individuen erfassen kann, nicht aber als eine "höhere Substantialität"³⁵;
- weil -auch wenn Rousseau den freien Willen zum Staatsprinzip erhebt - aufgrund der Zugrundelegung des 'einsamen Individuums' als logisch- systematischen Ausgangsprinzip der Gesellschaft, die *volonté générale* nur ein voluntaristisches Prinzip darstellt und Rousseau auch gar nicht plausibel zu zeigen vermag, wie die Individuen sich derart vergesellschaften können, daß trotz der ständig gegen das Allgemeine und gegeneinander rebellierenden Summe der Partikularwillen die *volonté générale* notwendig resultiert.

³³ vgl. hierzu die Kritik Hegels an der Konstruktion der *volonté générale*

³⁴ vgl. Eichenseer: (1986), S.84f

³⁵ vgl. hierzu Hegels Kritik

V. Literatur

- Althusser, Louis: Über Jean-Jacques Rousseaus "Gesellschaftsvertrag", in: ders.: Machiavelli - Montesquieu - Rousseau. Zur politischen Philosophie der Neuzeit (Louis Althusser, Schriften, Bd.2), Hamburg, 1987
- Baruzzi, Arno: Einführung in die politische Philosophie der Neuzeit, Darmstadt (wiss. Buchges.), 1983
- Cobban, Alfred: Rousseau and the modern state, London, 1934
- Cole, G.D.H.: Rousseaus political theory, in: ders.: Essays in social theory, London, 1950
- Diderot, Denis: droit naturel in: Oeuvres complètes ed. Assézat et Tournoux, Paris, 1875-1879
- Eichenseer, Georg: Privateigentum und Freiheitsproblem, Inauguraldissertation, 1986
- Fetscher, Iring: Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, Frankfurt/Main (stw 143), 1993
- Forschner, Maximilian: Rousseau, Freiburg/München (Karl Alber Verlag), 1977
- Jouvanel, Bertrand de: Du Contrat social de J.J. Rousseau, précédé d'un Essai sur la politique de Rousseau, Genève, 1947
- Malebranche, Nicolas: Méditations chrétiennes in: Oeuvres complètes, ed. Genoude, Lourdoueix, Paris, 1837
- Masters, R.D.: The Political Philosophy of Rousseau, Princeton, 1968
- Nonnenmacher, Günther: Die Ordnung der Gesellschaft. Mangel und Herrschaft in der politischen Philosophie der Neuzeit: Hobbes, Locke, Adam Smith, Rousseau. Weinheim, 1989
- Rousseau, Jean-Jacques:
 - Abhandlung über die Politische Ökonomie, in: Politische Schriften 1
 - Diskurs über die Ungleichheit, kommentiert von Heinrich Meier, Paderborn/München/ Wien/ Zürich (UTB), 1993
 - Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, herausgegeben von Hans Brockard, Stuttgart (Reclam), 1991
- Starobinski, Jean: Rousseau. Eine Welt von Widerständen, München/ Wien, 1988
- Schwan, Alexander: Politische Theorien des Rationalismus und der Aufklärung. Rousseaus Konzept radikaler Demokratie, in: Lieber, Hans-Joachim (Hrsg.): Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, Bonn (Bundeszentrale für politische Bildung), 1991
- Vaughan, C.E.: Vorwort zu Diderots Artikel "droit naturel" in: ders.: Political Writings of J.J. Rousseau, Bd. 20I, Cambridge, 1915
- Weiß, Ulrich: Rousseau zwischen Modernität und Klassizität. Überlegungen zur Konstitution des Politischen im "Contrat social", in: Der Staat 31, 1992